



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Jan Bartels

Nur per E-Mail:
j.bartels.2.3xe4z2ybt@fragdenstaat.de

Kopie nur per E-Mail:
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0662

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „Kosten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte“ [#184619] beim Deutschen Bundestag**

HIER Bewertung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages

BEZUG Ihre E-Mails vom 19. Mai und 6. Juni 2020; Ihre weitere Korrespondenz mit dem Deutschen Bundestag (BT-Gz.: ZR 4-1334-IFG-105/2020 sowie ...041, ...094, ...098, ...106/2020)

Sehr geehrter Herr Bartels,

seitens des Deutschen Bundestages wurde auf meine Erinnerung hin Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat mich darüber unterrichtet, dass Sie dort seit Januar 2020 mehrere IFG-Anträge mit Bezug zur dortigen Kindertagesstätte (im Folgenden kurz: Kita) gestellt haben und dazu bereits eine umfangreiche Kommunikation stattgefunden hat.

Ich habe anhand der Stellungnahme die Behandlung Ihrer Anfrage vom 15. April 2020 durch den Deutschen Bundestag überprüft. Mit dieser haben Sie danach gefragt, ob durch die unberechtigte Anmeldung von Kindern in der Kita des Bundestages Kosten entstehen.

Der Bundestag hat Ihnen bereits im Schreiben vom 18. Februar 2020 (BT-Gz.: ZR 4-1334-IFG-041/2020) sinngemäß mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Anmeldeberechtigung bei allen in der Kindertagesstätte betreuten Kindern erfüllt werde. Die Auskunft wurde im Schreiben vom 2. April 2020 wiederholt. Es wurde eine Bescheidung der Auskunft angeboten, wenn Sie eine postalische Anschrift oder DE-Mail-Adresse angeben.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Meiner Bewertung möchte ich den Hinweis voranstellen, dass ich lediglich für Vermittlungen in Bezug auf Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zuständig bin. Daher kann ich Ihr Anliegen nur nach diesen formalen Maßstäben des IFG prüfen:

Einen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) kann ich nach dem mir vorliegenden Sachverhalt nicht feststellen. Denn eine Behörde (wie hier die Bundestagsverwaltung) trifft nach dem IFG „*keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren*“ (vgl. BVerwG 27.11.2014 – 7 C 20/12, Rn. 37; Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.). Es liegt nahe, dass die Ermittlung von Kosten solche Untersuchungen erfordert.

Bei Ihrer Anfrage würde es sich zudem nur dann um einen IFG-Antrag handeln, wenn dieser auf „*amtliche Informationen*“ i. S. v. § 2 Nr. 1 IFG gerichtet ist, wozu nur vorhandene Aufzeichnungen gehören. Da nach den Einlassungen des Deutschen Bundestages mangels unberechtigter Anmeldungen daraus keine Kosten entstanden sein können, können folglich auch keine amtlichen Informationen zu solchen Kosten vorliegen.

Auch die Anforderung Ihrer Adresse durch den Deutschen Bundestag kann ich nicht beanstanden, selbst wenn das IFG hier anwendbar wäre (was nach den vorstehenden Ausführungen zweifelhaft ist). Denn auch nach der Ansicht des BfDI ist es insbesondere für die Bekanntgabe eines belastenden (d.h. ablehnenden) IFG-Bescheides erforderlich und datenschutzrechtlich gerechtfertigt, mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen eine Adresse zu erheben. Da es nach der mehrfach erteilten Auskunft des Deutschen Bundestages keine unberechtigten Anmeldungen gebe, können daraus auch keine Kosten entstanden sein. Daher ist offensichtlich ein ablehnender Bescheid durch den Deutschen Bundestag beabsichtigt, für den ich die Anforderung Ihrer Adresse nicht beanstanden kann. In der Zusammenschau der umfangreichen Korrespondenz sehe ich die Begründung hierzu als ausreichend an.

Es obliegt Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihr Auskunftsverlangen sodann gegenüber dem Deutschen Bundestag durch Angabe Ihrer Adresse oder einer DE-Mail-Adresse weiter betreiben. In der Sache sehe ich auf Grundlage der Darlegungen des Deutschen Bundestages gemäß meinen vorstehenden Ausführungen allerdings keine Erfolgsaussichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.